

Das historische Kalenderblatt

Immanuel Kant (22. April 1724 - 12. Februar 1804)

- Des Menschen „Recht ist nur ein einziges“

Immanuel Kant, der wahrscheinlich bedeutendste Philosoph der Aufklärung, starb vor genau zweihundert Jahren am 12. Februar 1804. Er hinterließ ein Werk, das bis heute von äußerst großer Wirksamkeit ist und anhaltend diskutiert wird. Mit seinen drei wichtigsten Werken, der „Kritik der reinen Vernunft“ (1781), der „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788) und der „Kritik der Urteilskraft“ (1790) lieferte er wesentliche Beiträge zu so unterschiedlichen philosophischen Bereichen wie Erkenntnistheorie, Moralphilosophie und Ästhetik. Zwar hat seine politische Philosophie von der Kantrezeption im engeren Sinne nicht die gleiche Aufmerksamkeit erfahren, wie seine drei Kritiken, doch nehmen Kants politische Schriften für eine Philosophie der internationalen Beziehungen und für eine Philosophie der Menschenrechte eine herausragende Stellung ein.

Kants wissenschaftliches Interessenfeld war seit jeher weit gestreut. Er studierte und lehrte Fächer wie Physik, Mathematik, Naturlehre, Anthropologie, Geographie, Logik, Metaphysik, Moralphilosophie und Theologie. Seine rechtsphilosophischen Schriften entstanden erst sehr spät, nämlich in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Das bedeutet aber nicht, daß Kant erst zu dieser Zeit sein Interesse für Politik entdeckte. Er verfolgte mit großer Aufmerksamkeit das politische Geschehen seiner Zeit; so nahmen die Diskussion tagespolitischer Themen bei den regelmäßigen Zusammenkünften mit Freunden am Mittagstisch, sowie ausgiebige Zeitungslektüren einen beträchtlichen Raum ein. Kant war ein begeisterter Anhänger der Französischen Revolution. In seinem (primär an ein nichtphilosophisches Publikum gerichteten) Aufsatz „Was ist Aufklärung“ (1784) gab er eine Definition von Aufklärung, die sehr berühmt werden sollte. Diese sei, so Kant: „*der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit*“. Der Mensch solle Mut haben, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen.

Immanuel Kant wurde 1724 als Sohn eines Riemermeisters in Königsberg geboren. Mancher Biograph behauptet, daß er seinen Geburtsort bis zu seinem Tod hin nicht weiter als wenige Kilometer verlassen hat. Nach unglücklichen Schuljahren in dem pietistischen „Collegium Fridericianum“ wurde er mit 17 Jahren an der Universität Königsberg aufgenommen. Kants Karriere verlief nicht immer reibungslos. Als 1746 sein Vater starb, geriet er in finanzielle Not und begann als Hauslehrer zu arbeiten. Er nutzte diese Jahre auch für eigene Studien und kehrte 1754 an die Universität zurück, um dort zu promovieren und zu habilitieren. Seit 1755 war Kant Privatdozent, auf eine ordentliche Professur in Königsberg mußte er allerdings bis 1770 warten (er hatte zwei Berufungen aus Erlangen und Jena aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen abgelehnt). Später war er mehrmals Dekan sowie Rektor der Universität Königsberg. Die Werke, für die Kant bis heute so bekannt ist, verfaßte er erst spät, nämlich im Zeitraum von 1781 bis 1797. In seinen letzten Lebensjahren litt Kant unter fortschreitendem Gedächtnisverlust und starb 1804 im Alter von fast 80 Jahren in geistiger Verwirrung.

In seinen rechts- und staatsphilosophischen Schriften zeigt sich Kant als solch ein „mutiger“ Denker, der seiner Zeit in vielen Belangen voraus war. Bereits Jahre vor der Französischen Revolution hatte er für einen Rechtsstaat mit grundlegender Beschränkung der staatlichen Gewalt plädiert. Er verwies auf die angeborene Gleichheit der Menschen und entwickelte in seinen Schriften „Zum ewigen Frieden“ und „Über den Gemeinspruch“ eine - auf einer zwischenstaatlichen Friedensordnung und der Idee einer „Weltbürgerschaft“ basierende - Theorie des Weltfriedens und nahm, über hundert Jahre vor dessen Gründung, die philosophischen Grundsätze des Völkerbundes vorweg.

Die Fortschrittlichkeit Kants zeigt sich auch an seinen Überlegungen zu den Menschenrechten. Vor allem die „Metaphysik der Sitten“ (1797) gibt Aufschluß darüber, was Kant unter Menschenrechten versteht (MS, v.a. 230-239)¹. Zudem ist das Problem in weiteren moral- und rechtsphilosophischen Schriften berührt, z.B. in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1785), in „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (1793) und „Zum ewigen Frieden“ (1795).

Menschenrechte sind definitionsgemäß Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins zukommen. Kant nennt sie in diesem Sinne „angeborene“ Rechte. Laut Kant gibt es nur *ein einziges* Menschenrecht und dieses heißt *Freiheit* (MS 237). Demzufolge müssen Menschen äußere Freiheitsrechte (also Freiheit von äußeren Einschränkungen, z.B. von der „nötigenden Willkür“ staatlicher Gewalt) zugestanden werden. Gleichwohl muß auch dieses Freiheitsrecht Schranken unterliegen: es kann nur insofern gewährt werden, als die eigene Freiheit „mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann“ (ebd.).

Diesem Freiheitsrecht zugrunde liegt nach Kant die angeborene *Gleichheit* aller Menschen. Kant vertritt damit die moderne und für seine Zeit keineswegs selbstverständliche Auffassung, daß kein Mensch „von Natur aus“ oder „aus göttlicher Fügung“ eine höhere Stellung besitzt als ein anderer (daher spricht sich Kant z.B. gegen den Erbadel aus). Des weiteren ist Kant zufolge im Freiheitsrecht sowohl die Forderung nach Unversehrtheit des Menschen, als auch das Recht, „sein eigener Herr“ zu sein (Recht auf Wahrung der eigenen Würde) und schließlich das Recht auf Meinungsfreiheit inbegriffen (MS 237f.).

Um nachvollziehen zu können, wie Kant die Geltung dieses Menschenrechts *begründet*, empfiehlt es sich, erneut einen Blick in sein moralphilosophisches Werk „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ zu werfen. Auf eine kurze Formel gebracht: Kant begründet das Menschenrecht (und damit die Wahrung „äußerer“ Freiheit) mit der „inneren“ Freiheit (und damit der *Würde*) des Menschen. Die spezifische Eigenheit des Menschen besteht nach Kant darin, daß er autonom, d.h. selbstgesetzgebend ist. Der Mensch ist, sofern er sich durch Vernunft bestimmt, keinen Naturkausalitäten unterworfen, sondern er schafft sich die Gesetze, nach denen er handelt, selbst. Da aber der Mensch nicht nur Vernunftwesen („*homo noumenon*“), sondern auch Sinnenwesen („*homo phaenomenon*“) ist, also ein Wesen, das Leidenschaften, Triebe und Bedürfnisse besitzt, muß sich der Mensch, um nicht triebgeleitet zu handeln, aktiv an die eigenen, vernunftgeleiteten Gesetze halten. Vernunftgemäß und damit *sittlich gut* ist nach Kant das, was verallgemeinerungswürdig ist, und so formuliert der Philosoph seinen berühmten kategorischen (also *unbedingt* geltenden) Imperativ: „*handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde*“ (GMS 421).

Es ist diese Fähigkeit zur Vernunft und zur Selbstgesetzgebung, die nach Kant die (nicht zu verletzende) *Würde* des Menschen ausmacht. Und weiter ist es die Würde, die dem Menschen zugleich Rechte wie Pflichten gibt, nämlich das Recht, als würdiger Mensch behandelt zu werden, sowie die Pflicht, andere (und auch sich selbst!) als würdige Personen zu behandeln. In diesem Sinne sagt Kant, der Mensch sei „Zweck an sich selbst“ und formuliert den kategorischen Imperativ folgendermaßen um: „*Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest*“ (GMS 429). Auf moralischer Ebene wird die Würde (und damit die „innere“ Freiheit) des Menschen gewahrt durch die Einhaltung des kategorischen Imperativs. Auf rechtli-

¹ Folgende Abkürzen werden benutzt: MS steht für „Metaphysik der Sitten“, GMS für „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und ÜG für „Über den Gemeinspruch“. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Akademieausgabe.

cher Seite nun ist es das *Menschenrecht* als Recht auf Freiheit, insofern diese mit der Freiheit aller anderen zusammen bestehen kann, das die Würde des Menschen schützen soll.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß das Menschenrecht nach Kant *vorstaatlich* gilt. Damit ist kein zeitliches, sondern ein logisches „vor“ gemeint: Nicht das Menschenrecht hat sich an die staatlichen Verhältnisse anzupassen, sondern der Staat muß sich nach dem Menschenrecht ausrichten (ÜG 290f.). Wenn eine Staatsform dieses Recht auf Freiheit verletzt, ist sie nach Kant despotisch und daher abzulehnen.

Viele von Kants Überlegungen zu einer Philosophie der Menschenrechte haben bis heute Bestand. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 enthält Bestimmungen, die bereits bei Kant ausgeführt sind, so z.B. das Recht auf Freiheit, die Annahme der Gleichheit aller Menschen und das Festhalten an der Würde des Menschen.² Das geltende Menschenrecht umfaßt sowohl Abwehrrechte gegen (wie z.B. Freiheit von äußeren Beschränkungen) als auch Anspruchsrechte an (wie z.B. Ansprüche auf Arbeit, soziale Sicherheit oder Kultur) den Staat und hält an der universalen Gültigkeit dieser Rechte fest. Philosophische Menschenrechtsdebatten hingegen ziehen in Zweifel, ob Menschenrechte universale Gültigkeit beanspruchen und ob sie vorwiegend als Abwehrrechte oder als Anspruchsrechte verstanden werden sollen oder können. Mit Kant kann auf beide Fragen eine mögliche Antwort gegeben werden. Ihm zufolge gilt das Menschenrecht streng universalistisch. Er begründet dies vor allem durch sein Konzept der Würde. Wie einige Interpreten zu zeigen versucht haben, läßt sich mit Kants Bestimmung der Freiheit (Recht auf Freiheit, sofern die Freiheit aller anderen dadurch nicht geschädigt wird) zudem eine philosophische Begründung dafür finden, daß das Menschenrecht sowohl Abwehr- als auch Anspruchsrechte berücksichtigen muß bzw. kann. Auch wenn an dieser Stelle nicht entschieden werden kann, inwieweit Kants Begründungsmodelle überzeugend sind, so sollte hier doch angedeutet werden, daß Kants Überlegungen zum Menschenrecht heute keinesfalls überholt sind.

Edda Kapsch

Literaturhinweise

Werke Kants

Kant, Immanuel, Werke, Akademie Textausgabe, Berlin/New York: de Gruyter, Nachdruck 1968 (9 Bände; Photomechanischer Abdruck des Textes der 1902 von der Preußischen Akademie der Wissenschaften begonnenen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften).

Kant, Immanuel, Die drei Kritiken, Hamburg: Meiner, 2003 (Tip: Günstige und verlässliche Sonderausgabe des Hauptwerks zum 200. Todestag von Kant).

Einführende Literatur zu Kant

Höffe, Otfried, Immanuel Kant, München: C.H. Beck, 5. überarb. Aufl. 2000.

Kühn, Manfred, Kant, Eine Biographie, Übers v. Martin Pfeiffer, München: C.H. Beck, 2. Aufl. 2004.

→

² Was nicht bedeutet, daß solche Bestimmungen unumstritten sind. So bietet z.B. Kants Würdekonzept – die Verankerung der Würde des Menschen in der Vernunft – Raum für Kritik.

Kants Philosophie der Menschenrechte

Bielefeldt, Heiner, Kants Symbolik : ein Schlüssel zur kritischen Freiheitsphilosophie, Freiburg u.a.: Alber, 2001.

Gosepath, Stefan u. Lohmann, Georg (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M: Suhrkamp 1998.

Höffe, Otfried, ‚Königliche Völker‘, Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedensethik, Frankfurt/M: Suhrkamp, 2001.

Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit, Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt/M: Suhrkamp, 1993.

König, Siegfried, Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant, Freiburg, München: Alber, 1994.

Lim, Mi-Won, Der Begriff der Autonomie und des Menschenrechts bei Kant, Zur Möglichkeit des Menschenrechts auf sittliche Autonomie bei Kant, Frankfurt/M, Berlin, Wien u.a.: Lang, 2002.

Lorz, Ralph Alexander, Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants, Stuttgart u.a.: Richard Boorberg, 1993.

Veranstaltungshinweis:

Am Mittwoch, den 26. Mai 2004, hält

Dr. Heiner Bielefeldt, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte

auf Einladung des Instituts für Philosophie und des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam

einen Vortrag zum Thema:

**„Verantwortung für die Menschenrechte. Zur Aktualität der
Kantischen Menschenrechtsphilosophie“**

Termin/Ort: Mittwoch, 26. Mai 2004, 19.15 Uhr, am Neuen Palais.

Bitte achten Sie auf Aushänge und die Ankündigungen im elektronischen Kalender der Universität Potsdam und auf den Internetseiten des MenschenRechtsZentrums